

Mit der Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe stand der Gesetzgeber vor der Aufgabe, die steuerliche Gleichbehandlung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften herzustellen. Zu diesem Zweck wurde die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften i.S.d. § 15 EStG eingeführt und in § 35 EStG kodifiziert. Der Gesetzgeber entschied sich für eine pauschale Anrechnung. Die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer stellt lediglich eine Begrenzung dar, d.h. die Anrechnung darf nicht höher sein als die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Der Anrechnungsfaktor betrug zunächst 1,8 (ab 2001), wurde ab VAZ 2008 auf 3,8 und ab VAZ 2020 auf 4 erhöht. Der Faktor führt dazu, dass ab einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 die Gewerbesteuer eine Definitivbelastung darstellt. 1 278 Gemeinden lagen im Jahr 2023 über dem vierfachen Ermäßigungssatz, was einem Anteil von 11,9% entspricht. Der gewogene Durchschnittshebesatz lag 2023 bei 407%, so die Bundesregierung in einer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU (Drs. 20/14412) vom 23.12.2024. Genauere Zahlen seien nicht vorhanden. Der Realsteuer-Hebesatzumfrage der DIHK ist zu entnehmen, dass der durchschnittliche Hebesatz 2023 435% betrug und 2024 auf 437% gestiegen sei! Tendenziell dürfte der Abstand zwischen Anrechnungsfaktor und Hebesatz ab 2025 aufgrund der finanziellen Lage vieler Gemeinden eher zunehmen. Der Betrag der sich nicht bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auswirkenden Gewerbesteuer (in der Anlage G geltend gemachte Gewerbesteuer, die die Steuerermäßigung nach § 35 EStG übersteigt) wird von der Bundesregierung aufgrund der aktuellen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 mit 1,882 Mrd. Euro beziffert. Bezogen auf das Gesamtaufkommen von ca. 45,3 Mrd. Euro sind immerhin 4,16% der gezahlten Gewerbesteuer nicht i.S.d. § 35 EStG anrechenbar und damit verloren, bzw. stellen eine Definitivbelastung dar. Wird so eine rechtsformneutrale Besteuerung erreicht? Aktuellere Zahlen als die der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 liegen nach Aussage der Bundesregierung im Jahre 2024 nicht vor.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Erstattung der Quellensteuer an gebietsansässige Dividendenempfänger mit einem negativen Ergebnis am Ende des Steuerjahres, in dem die Dividenden bezogen wurden (spanisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer in einem Mitgliedstaat geltenden Regelung entgegensteht, nach der auf Dividenden, die von einer in einem steuerlich autonomen Gebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Gesellschaft ausgeschüttet werden, eine Quellensteuer erhoben wird, die, wenn die Dividenden von einer gebietsansässigen Gesellschaft bezogen werden, die in diesem steuerlich autonomen Gebiet der Körperschaftsteuer unterliegt, als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer gilt und vollständig erstattet wird, wenn diese Gesellschaft das betreffende Steuerjahr mit einem Verlust abschließt, während keine Erstattung vorgesehen ist, wenn die Dividenden von einer gebietsfremden Gesellschaft in gleicher Situation bezogen werden.

**EuGH**, Urteil vom 19.12.2024 – C-601/23  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-149-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erweiterte Kürzung und Betriebsverpachtung**

1. NV: Eine Betriebsverpachtung ist nicht kürzungsschädlich, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände vermietet werden und es sich hierbei ausschließlich um eigenen (bebauten) Grundbe-

sitz handelt (Bestätigung von Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.12.2023 – IV R 5/21, BStBl II 2024, 845).

2. NV: Eigener Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes liegt auch dann vor, wenn sich der Grundbesitz nicht im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft befindet, sondern zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehört.

**BFH**, Urteil vom 30.10.2024 – IV R 19/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-149-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erbrachte Ausgleichszahlungen aufgrund vorzeitiger Auflösung eines Zinsswaps sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

1. Beendet der Steuerpflichtige einen Zinsswap, der im Zusammenhang mit der Finanzierung einer vermieteten Immobilie zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos abgeschlossen worden ist, wird ein bis dahin bestehender wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst.

2. Aufgrund der Beendigung des Zinsswaps erbrachte Ausgleichszahlungen stehen wie positive Ausgleichszahlungen nicht mehr im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus der Nutzungsüberlassung der vermieteten Immobilie (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.01.2015 – IX R 13/14, BFHE 248, 340, BStBl II 2015, 827).

**BFH**, Urteil vom 19.11.2024 – VIII R 26/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-149-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeugesamtkosten**

1. Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen (Änderung der Rechtsprechung).

2. Auch andere (Voraus-)Zahlungen, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken, sind periodengerecht auf die einzelnen Veranlagungszeiträume während der Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen.

**BFH**, Urteil vom 21.11.2024 – VI R 9/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-149-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**

Die schenkweise Übertragung von Geschäftsanteilen auf leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne Weiteres zu Arbeitslohn.

**BFH**, Urteil vom 20.11.2024 – VI R 21/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-149-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BReg: Regierung lehnt Auskunft zum Haushalt ab**

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Aufstellung des Haushalts 2025 sind nach